

10. / X. 1915

(Die Brotkarte.) Ein Gemischtwarenhändler war zu 10 K. Geldstrafe verurteilt worden, weil er zwei Kunden den Verkauf von Mehl und Grieß verweigert hatte mit der Begründung, daß die Brotkarte vorgewiesen werden müsse und ihm die einzelnen Abschnitte nicht genügen. Die Generalprokuratur ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und der Kassationshof erkannte auch, daß durch das Urteil das Gesetz verletzt worden sei und der Gemischtwarenhändler freizusprechen war. Nach der Brotartenverordnung dürfen Brot und Mehl nur gegen Vorweisung der amtlichen Ausweis-karte verabfolgt werden, und der Verkäufer hat die

Abschnitte für das bezahlte Mehl oder Brot abzutrennen. Der Angeklagte habe daher mit Recht den Verkauf von Mehl und Grieß verweigert, wenn ihm anstatt der Brotkarte einzelne Abschnitte vorgewiesen wurden.